



- Festsetzungen:**
- Straßenbegrenzungslinie
  - Maßzahl
  - Satteldach
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereich, Änderung Bebauungsplan
  - Eigentümerweg bzw. Wohnweg
  - Reines Wohngebiet
  - Einzelhaus zulässig
  - offene Bauweise
  - Zahl der Vollgeschosse zwingend
  - Grundflächenzahl als Höchstmaß BauNVO i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977
  - Geschossflächenzahl als Höchstmaß BauNVO i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977
  - Einfahrtsbereich
  - Firstrichtung / Nebenfirst
  - Baugrenze
  - Fläche für Stellplätze und Garagen
  - Garagen
  - Stellplatz
  - Private Grünfläche
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Landschaftsschutzgebiet

**Festsetzung Grünordnung:**

Anpflanzen von Bäumen siehe. Umweltbericht Pkt. 2.7.4.4.

**Verfahrensverlauf**

1. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats zur ersten Änderung des Bebauungsplans O4-Weidach Ost am 31.05.2011.
2. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen billigte am 06.03.2012 den Vorentwurf der ersten Änderung und beschloss die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.
3. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB) in der Allgäuer Zeitung vom 16.08.2012 mit Hinweis auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB (Scoping)) und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 24.08.2012 bis 24.09.2012.
4. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen nahm am 02.10.2012 die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis, prüfte und wägte diese ab. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen billigte am 06.11.2012 den Entwurf der ersten Änderung und beschloss die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
5. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 16.11.2012 bis 17.12.2012.
6. Der Stadtrat der Stadt Füssen nahm am 29.01.2013 die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis und prüfte diese. Nach der Abwägung der Stellungnahmen beschloss der Stadtrat der Stadt Füssen, dass die Ausgleichsfläche, wie in der geänderten Planzeichnung dargestellt, nicht innerhalb des Geltungsbereichs des bisherigen ersten Änderungsbereichs des Bebauungsplans O4 - Weidach Ost liegen soll. Der nochmals geänderte Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans O4 - Weidach Ost ist nochmals gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden dürfen und die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt wird. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind Stellungnahmen nur von den von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzuholen.
7. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 26.03.2013 bis 15.04.2013.
8. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen nahm am 04.06.2013 die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis und prüfte diese. Nach der Abwägung der Stellungnahmen beschloss der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen den Bebauungsplan O4 - Weidach Ost, erste Änderung in der Fassung vom 06.02.2013 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Füssen, .....  
 iacob  
 Erster Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die erste Änderung des Bebauungsplans O4-Weidach Ost erfolgte in der Allgäuer Zeitung vom ..... (§ 10 Abs.3 Satz 1 BauGB)  
 Mit der Bekanntmachung ist die erste Änderung des Bebauungsplans O4-Weidach Ost in Kraft getreten (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB). Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Füssen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Bebauungsplanänderung  
 O4 - Weidach Ost, erste Änderung**  
 Fl.Nr. 1656/12, 1658/4 TF, 1661/17 TF, 1661/32, 1661/33 u. 1661/34  
**Stadt Füssen**

M1:500  
 Fassung vom 06.02.2013

Bebauungsplan:.....

  
 Willi Kehl  
 ARCHITECTURBÜRO  
 DES ÖFFENTLICHEN RECHTS  
 Willi Kehl, Goethestraße 3, 87527 Sonthofen